

29. Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung Emsdetten mit Anschluss an die Landesstraße (L) 583 (Neuenkirchener Straße), die L 590 (Borghorster Straße), die L 592 (Nordwalder Straße) sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 53 (Reckenfelder Straße) / K 54 (Robert-Bosch-Straße)

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 06.10.2023 – Az.: 25.04.02.01-1/09 – ist der Plan für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung Emsdetten mit Anschluss an die Landesstraße (L) 583 (Neuenkirchener Straße), die L 590 (Borghorster Straße), die L 592 (Nordwalder Straße) sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 53 (Reckenfelder Straße) / K 54 (Robert-Bosch-Straße) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Emsdetten, der Stadt Steinfurt und der Gemeinde Altenberge gemäß §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Kreis Steinfurt.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 7 StrWG NRW im Zeitraum

vom 02.11.2023 bis zum 15.11.2023 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Neubau der K 53n als Westumgehung Emsdetten

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städten Emsdetten und Steinfurt sowie in der Gemeinde Altenberge zur Einsicht während der Dienststunden unter folgenden Maßgaben aus:

**Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Fachdienst 61:
Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Obergeschoss, Zimmer 506:**

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind außerhalb dieser Zeiten auch individuelle Terminvereinbarungen (Tel. 02572 / 922 - 506) möglich.

**Stadt Steinfurt, Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Fachdienst
Stadtplanung & Bauordnung, 2. Obergeschoss, Zimmer 238:**

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag und Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus sind außerhalb dieser Zeiten auch individuelle Terminvereinbarungen (Tel. 02552 / 925 - 238) möglich.

**Gemeinde Altenberge, Rathaus, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, im Ein-
gangsfoyer:**

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, 48128 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

III.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan des Kreises Steinfurt, 48565 Steinfurt, im nachfolgenden Vorhabenträger (VHT) genannt, für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung mit Anschluss an die L 583 (Neuenkirchener Straße), die L 590 (Borghorster Straße), die L 592 (Nordwalder Straße) sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 53 (Reckenfelder Straße) / K 54 (Robert-Bosch-Straße) vom geplanten Kreisverkehrsplatz zur Anbindung der Neuenkirchener Straße bis zum Kreisverkehrsplatz Reckenfelder Straße / Robert-Bosch-Straße einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Emsdetten, der Stadt Steinfurt und der Gemeinde Altenberge wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde dem Kreis Steinfurt mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B. dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der Planfeststellungsbeschluss ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 42 Abs. 1 S. 3 StrWG NRW).

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster**

**(Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster,
Postfach 80 48, 48043 Münster)**

erhoben werden (§ 45 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Altenberge. 26.10.2023

Der Bürgermeister



Reinke